

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Zukunft Oldenburgs im deutschen Reich

Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1919

Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82188)



Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.

1. Gemeinde- und Staatsverfassung.

Jede öffentlich-rechtliche Gemeinschaft muß, in tunlichster Anpassung an die geographische Lage, ihr Gebiet örtlich (in Größe und Form) und persönlich (in Zusammengehörigkeit und Zahl der Genossen) so einrichten, daß ihr Zweck möglichst vollkommen und mit möglichst geringem Aufwande erreicht wird. Das gilt sowohl von der Verfassung politischer Gebilde wie von der äußeren Organisation kirchlicher Körperschaften — doch soll die Berücksichtigung der letzteren hier zur Vereinfachung der Aufgabe ausgeschaltet werden. Die ursprünglichste, über die Familienverbände sich erstreckende und als öffentliche Gemeinschaft sich über dieselben erhebende Verbindung ist die politische Einzelgemeinde, die auf der Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Nachbarschaft beruht. Im modernen Staate haben die Gemeinden und die erweiterten Verbände derselben (Kommunen) nur die Kompetenzen, die vom Staate als ihnen naturgemäß zustehend anerkannt oder als Beauftragten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben im engeren Kreise zugewiesen sind. Dahin gehören namentlich die Wege und Wasserzüge des Bezirks, die örtliche Armenverwaltung, die Ortspolizei, die Verwaltung des Volksschulwesens. Wo die persönliche oder die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde nicht ausreicht, ihre Aufgaben in Selbstverwaltung zu erfüllen, sind, unter Schonung bestehender Verhältnisse und unter Wahrung berechtigter Interessen, die Gemeindegrenzen zu erweitern oder größere Verbände zum Ausgleich einzurichten.

Die Vollendung der öffentlich-rechtlichen Entwicklung ist die Bildung des Staats auf Grund des übereinstimmenden freien Willens eines Volkes, sich einer einheitlichen Verfassung zu unterwerfen. Der Staat hat nach außen sein Dasein und seine Selbständigkeit den anderen Staaten gegenüber — im internationalen Völkerbunde oder im Gleichgewicht der Kräfte der Weltmächte — zu wahren, im innern die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt seiner Bürger auf allen materiellen und geistigen Gebieten zu unterstützen und zu entwickeln. Der Staat verlangt von seinen Bürgern die freie Unterordnung unter seine Gesetze und Einrichtungen, die freudige Hergabe seiner Kräfte in Krieg und Frieden, als Verteidiger des Vaterlandes gegen äußere Feinde und als Schützer der Ruhe gegen innere Störer, als Bürger und Steuerzahler, als Beamter und als Untertan, als Wähler und als gewählter Vertreter in dem Bewußtsein, daß er nur in treuer Pflichterfüllung gegen den Staat seinen eigenen Interessen und denen seiner gleichberechtigten Genossen dient, in der Erkenntnis, daß die Rechte und Pflichten des Staates und der demselben angehörenden Genossen seine eigenen sind.

Auch im Bundes- und Gliedstaat gibt es, wie im Einheitsstaat, nur eine Staatshoheit; die Souveränität kann ihrem Wesen nach nicht zwischen verschiedenen Personen in der Weise geteilt werden, daß der einen ein integrierender Teil derselben (z. B. die Justizhoheit), einer anderer ein anderer Zweig (etwa die Finanzhoheit) zugewiesen würde, auch nicht in der Art, daß ein Stück einer höchsten Staatsgewalt, z. B. der Militärhoheit, dem einen Organ, ein anderes Stück derselben Gewalt einer andern Stelle zugewiesen würde. Etwas anderes ist es, daß der Träger der Souveränität nicht eine einzeln lebende Persönlichkeit zu sein braucht, sondern sehr wohl aus einer Mehrheit (physischer oder juristischer) Personen zusammengesetzt sein kann, deren jeder ein ideeller (gedachter) Anteil zusteht, so schon im Deutschen Kaiserreich, in dem die Staatshoheit nicht einer Spitze durch die Verfassung übertragen war, sondern von der Gesamtheit der Bundesfürsten dargestellt wurde. Noch weniger ist es ein Widerspruch gegen die begriffliche Anteilbarkeit der Souveränität, daß die *Ausbung* einzelner Machtvollkommenheiten, die ihr entspringen, staatlichen oder kommunalen Organen oder von

diesen beauftragten Behörden übertragen werden kann.

2. Das Großherzogtum Oldenburg in seiner Verfassung bis zur Abdankung des Großherzogs.

Es ist eine törichte Mengstlichkeit, wenn Leute meinen, man dürfe nicht mehr von einem Großherzogtum Oldenburg sprechen, ohne wenigstens einen Zusatz zu machen, der die Beziehung auf einen früheren Zustand andeute, und müsse in der Ortsbezeichnung das übliche „i/Gr.“ etwa durch die Worte „an der Spitze“ ersetzen. Wie sich die Anschriften im Gegensatz zu Oldenburg in Holstein festsetzen werden, mag man abwarten, das „Großherzogtum Oldenburg“ ist jedenfalls bis weiter ein geschichtlich-geographisch berechtigter Begriff, mindestens doch so, wie man noch heutzutage von einem „Herzogtum Warschau“ redet. Hier handelt es sich um die Festlegung des bisherigen äußeren Bestandes und des innerlich-staatlichen Charakters unseres Großherzogtums.

a) Neuerer Bestand.

Nur drei Fürsten unseres Landes haben den großherzoglichen Titel geführt. Verliehen wurde derselbe 1815 durch die Wiener Kongress-Akte dem Herzog Peter Friedrich Ludwig, der jedoch, aus verschiedenen Ursachen über das Ergebnis jener Versammlung verstimmt, keinen Gebrauch davon machte. Erst Paul Friedrich August nannte sich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1829 Großherzog von Oldenburg, der Landesherr, in dessen letztem Lebensjahre († 1853) das Großherzogtum in die Reihe der Verfassungsstaaten getreten war unter der Bezeichnung der drei Landesteile:

1. des Herzogtums Oldenburg mit der Herrschaft Fever als integrierendem Teil;
 2. des Fürstentums Lübeck;
 3. des Fürstentums Birkenfeld
- als Bestand eines „unteilbaren Staats“.

Dieser Besitz war durch eine Reihe von Zufälligkeiten und durch die verschiedensten Rechtstitel in der Hand des Fürstenhauses vereinigt.

Mit dem Tode des letzten Grafen Anton Günther (1667) waren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark gefallen.

Von dem russischen Kaiser gegen Ansprüche an Holstein-Gottorp eingetauscht, wurde das Land zur Ausstattung der jüngeren Linie dieses Hauses verwandt (1773) und dem Fürstbischof von Lübeck, Friedrich August, übertragen, der vom deutschen Kaiser den Herzogstitel erhielt (1774). Das Land umfaßte die Städte Oldenburg und Delmenhorst, die Gebiete der jetzigen Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel (ohne die Landgemeinde Barel), Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Gemeinde Dötlingen.

1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde das Bistum Lübeck vererbliches weltliches Fürstentum, neu erworben wurden Stadt und Landgemeinde Wildeshausen, die Gemeinden Großenkneten und Suntlosen, die münsterschen Ämter Behta und Cloppenburg, das auch das jetzige Amt Friesoythe umfaßte.

1817 kamen hinzu das Fürstentum Birkenfeld, die Gemeinden Damme und Neuenkirchen, Goldenstedt links der Hunte.

1823 Stadt Jever und das Gebiet der jetzigen Ämter Jever und Rüstringen.

1826 die Herrlichkeit Dinlage.

1854 Stadt und Landgemeinde Barel, die Gemeinden Accum, Fedderwarden und Sengwarden.

1866 das Amt Ahrensböök, das die Gebiete der Ämter Schwartau und Gutin des Fürstentums Lübeck örtlich zusammenschloß.

Diesen Besitzerwerbungen gegenüber stand die Abtretung der Jadegebiete zur Anlegung des Kriegshafens (Wilhelmshaven) in den Jahren 1853 u. 1864.

Nach diesen Zugängen und Abgängen stellte sich die Größe und Einwohnerzahl für Herzogtum Oldenburg auf 5383 Quadratkilometer mit 390 681 Einwohnern, Fürstentum Lübeck 541 Quadratkilometer mit 41 287 Einwohnern, Fürstentum Birkenfeld 503 Quadratkilometer mit 50 450 Einwohnern, zusammen 6427 Quadratkilometer mit 482 403 Einwohnern.

nach der Zählung von 1910, nach der kaum ein nennenswerter Zuwachs eingetreten sein wird, so daß bei gleichem Besitz die Seelenzahl etwas unter einer halben Million beträgt.

b) Der innere Charakter.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß unser Großherzogtum keine Jahrhunderte lange Geschichte der Zusammengehörigkeit aufzuweisen hat, daß vielmehr die äußere Verbindung der drei Landesteile auf historischen Zufälligkeiten beruht, die bei der Verschiedenartigkeit der Masse die Verschmelzung zu einem einheitlichen Körper nicht ergeben konnten. Oder, was ist es, selbst von dem Gesichtspunkt der Partikulargeschichte aus betrachtet, anders als eine Zufälligkeit, wenn eine Gräfin von Stotel dem Grafen von Oldenburg Landwürden als Brautgabe zubringt?; wenn ein launenhafter russischer Kaiser zu einem „anständigen Etablissement“ der jüngeren Linie von Holstein-Gottorp die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eintauscht und wenn der Repräsentant dieses Hauses in der Zeit zugleich erwählter Besitzer des Bistums Lübeck ist, das einige Zeit später in ein weltliches erbliches Fürstentum umgewandelt wird? oder wenn die diplomatischen Künstler auf dem Wiener Kongreß aus Säkularisationen und Mediatisierungen am linken Rheinufer ein Fürstentum Birkenfeld zusammenfließen, das ihnen eine geeignete Entschädigung für die Verdienste des Herzogs von Oldenburg zu sein scheint?

Von einer Politik dieses Großherzogtums kann überhaupt erst nach seinem Eintritt in die Reihe der konstitutionellen Staaten die Rede sein, und da sieht man, wie 1849 drei Sonderlandtage für die drei Landesteile verlangt werden und daß das Fürstentum Birkenfeld, als dies Zugeständnis nicht gemacht wurde, bei zwei Landtagen zum Großherzogtum die Beteiligung an der Wahl verweigert. Noch im Jahre 1864 durfte ein intelligenter Abgeordneter aus diesem Fürstentum, zwar nicht in öffentlicher Sitzung des Landtages, aber unter Kollegen und im Verkehr mit weiten Kreisen laut aussprechen, daß die Vereinigung mit Frankreich das Ziel des linken Rheinufers sein müsse. Die Fürstentümer erhielten ihre Provinzialräte mit begutachtender Stimme, die Gemeinschaftlichkeit beschränkte sich auf den ge-

meinsamen Landtag, in dem sie bei den vorwiegenden Angelegenheiten des Herzogtums meist überflüssige Statisten blieben, während in ihren eigenen Angelegenheiten die Abhängigkeit von der Mehrheit der Vertreter des Herzogtums unangenehm empfunden wurde. Es existiert nicht einmal ein gemeinsames Gesetzblatt für das Großherzogtum, sondern ein besonderes Organ für jeden Landes-
teil. Charakteristisch aber und von ausschlaggebender Bedeutung ist die getrennte Finanzwirtschaft. Nur gewisse Zentralausgaben sind gemeinsam, und periodenweise werden die Anteile bestimmt, zu denen die drei Landesteile zur Deckung derselben beizutragen haben. Gegen den Versuch einer Finanzgemeinschaft hat das Fürstentum Lübeck sich entschieden ablehnend verhalten, und noch in diesen Tagen ist die Geneigtheit, im Staatsverbände des Großherzogtums zu verbleiben, ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß keine Finanzgemeinschaft mit dem Herzogtum eingeführt werde. Landarmenverband und neuerdings Landstraßenverband hat jedes Fürstentum für sich. Das Herzogtum hat sein eigenes Staatsbahnetz, Birkenfeld fällt mit der verstaatl. früheren Rhein-Nahe-Bahn in das Gebiet des preussisch-hessischen Verbandes, Lübeck hat seine erste Verbindung durch das inzwischen gleichfalls verstaatlichte Altona-Kieler Aktienunternehmen erhalten, die preussische Staatsbahn betreibt von Gütin aus die Strecken nach dem Osten und ist im Begriff, von Neustadt nach Schwartau durch großh. oldenburgisches Gebiet zu bauen; im übrigen wird der Verkehr durch die Gütin-Lübecker Privatbahn vermittelt. Industrie hat das Fürstentum Lübeck nicht aufzuweisen, das Land gravitiert nach seiner holsteinischen Nachbarschaft und hat seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt in der freien und Hansestadt Lübeck.

Birkenfeld hat seine weltbekannte Achatindustrie, die mit den übrigen Teilen des Großherzogtums in keinem Zusammenhange steht. Von einer einheitlichen Zoll- und Steuerpolitik der drei Landesteile hat nie die Rede sein können, als bezeichnend für die Verhältnisse muß aber angeführt werden, daß auch die Verwaltung in Steuerfachen der Fürstentümer den benachbarten preussischen Behörden überlassen ist. In kirchlichen Angelegenheiten haben Oldenburg und Lübeck wenigstens einige persönliche Fühlung, mit

Birkenfeld ist nicht einmal eine solche Wechselbeziehung vorhanden. Im höheren Schulwesen beschränkt sich die Zusammengehörigkeit auf die staatliche Aufsicht, das Volksschulwesen wird separat verwaltet, die Fürstentümer haben keinen Anteil an den Seminarien des Herzogtums und entbehren der eigenen Anstalten für Ausbildung ihrer Volksschullehrer. Für die Justizorganisation ist jetzt die Reichsgesetzgebung maßgebend, auf Grund derselben gehört das Fürstentum Pübeck zum Landgericht der freien Nachbarstadt, Birkenfeld nach Saarbrücken. Aber auch die Organisation der Verwaltungsbehörden ist eine von der des Herzogtums durchaus abweichende und in den unteren Organen der Gemeinde- bzw. Kommunalverfassung nicht einmal übereinstimmende.

Nichts liegt dem Verfasser ferner, als aus diesen Zuständen den Fürsten des Landes, der Statsregierung oder dem Landtage einen Vorwurf zu machen. Im Gegenteil soll ausdrücklich anerkannt werden, daß der Großherzog Nikolaus Friedrich Peter während seiner langjährigen Regierung allen drei Landesteilen das gleiche, unermüdlige Interesse und seine unverdroffene Arbeitsfreudigkeit zugewandt hat. Auch Staatsregierung und Landtag haben sich redlich und einsichtsvoll bemüht, die Einrichtungen in den Fürstentümern den wechselnden politischen Verhältnissen und Einflüssen anzupassen. Einen einheitlichen Staat aus dem Großherzogtum zu schaffen, war bei der getrennten Belegenheit der drei Landesteile und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Grundlagen ausgeschlossen; jeden einzelnen Landesteil für sich zu einem selbständigen Staatsganzen zu gestalten, war bei der Kleinheit des Umfangs und der geringen Bevölkerungszahl auch für das Herzogtum nicht möglich. Dazu kamen die Verschiedenheiten im Innern des letzteren: Marsch und Geest, Gebiete der Deichordnung und der Wasserordnung, Abweichungen der Stammesarten, der Unterschied der Konfessionen, von denen der Süden mit der vorwiegend katholischen Bevölkerung in Angelegenheiten der Kirche und Schule seinen natürlichen Schwerpunkt außerhalb des Landes findet. Selbst wenn man diesen inneren Gegensätzen keine entscheidende Bedeutung beimessen will, so war das Herzogtum nicht nur unermögend, die ihm nach der Reichsverfassung verbliebenen Zuständigkeiten selbständig auszuüben, sondern

auch zu schwach, um als Bundesstaat die berechtigten Interessen seines Gebiets den Nachbarstaaten gegenüber mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten.

Das Herzogtum hat in den letzten Jahrzehnten eine beachtenswerte Industrie aufzuweisen; aber diese entbehrt der Selbständigkeit. Das Land hat keine Rohprodukte an Erzen, Holz oder Kohle, keine dichte Bevölkerung, die geeignet wäre, billige Arbeitskräfte herzugeben, keine Großkapitalisten, kein kaufkräftiges Hinterland. Die Unterweserplätze haben den großen Vorzug der Wasserstraße, z. T. von einer Tiefe, die für den Weltverkehr ausreicht. Dieser Faktor allein genügt nicht. Rheinland und Bremen haben das Kapital für die Anlage beschafft und die Unternehmungen gegründet. Der hoch erfreuliche kaufmännische Verkehr, der sich namentlich in Brake entwickelt hat, läßt sich in das Wort „Speditionsgeschäft“ zusammenfassen. Die blühende Industrie von Delmenhorst und Umgegend ist in dem Maße von Bremer Kapital und Unternehmungsgeist abhängig, daß die während des Krieges über weitere Gebiete ausgedehnte Organisation des Arbeitsnachweises, die bei der Demobilisation wichtige Dienste leistet, es wagen durfte, den ganzen Bezirk als bremisches Industriegebiet in Anspruch zu nehmen.

Wir sind Küstenbewohner und verfügen über keinen einzigen in die Nordsee einmündenden Fluß für Schifffahrt und Entwässerung. Die Weser, soweit sie Grenzfluß ist, untersteht den drei Uferstaaten Preußen, Bremen und Oldenburg. Der obere Lauf der Hunte ist als Grenzfluß nur in halber Breite unserer Hoheit unterworfen und streckenweise sogar durch einen Grenzstreifen des Nachbarstaates an unserem Ufer unserer Einwirkung versperrt. Die Schwierigkeiten, die Haase und ihre Zuflüsse einer wirksamen Entwässerung der oberen Distrikte dienstbar zu machen, sind seit länger als einem Jahrhundert Gegenstand unerquicklicher Verhandlungen, der Hunte—Ems—Kanal, dessen Fortführung und die Verwirklichung weiterer damit zusammenhängender Kanalprojekte rücken nicht von der Stelle. Die größte Stadt unseres Landes, Rüstingen, verdankt ihren Ursprung unstreitig der Entwicklung des Kriegshafens. Die Zugehörigkeit des Gebiets zu Oldenburg und des angrenzenden Wilhelmshavens zu Preußen wird immer von neuem Reibungen erzeugen, die schon einmal

ernstliche Unterhandlungen wegen eines Gebietsaus-
tausches hervorriefen, der zugleich die unglückliche
Zickzackgrenze im Süden ausgleichen sollte.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: ist Olden-
burg den Anforderungen an einen Gliedstaat der
neuen deutschen Republik gewachsen? Wenn man offen
und ehrlich sein will, muß man eingestehen, daß das
Großherzogtum in seinem bisherigen Umfange den
einem B u n d e s s t a a t zukommenden Einfluß schon
unter dem Kaiserreich nicht auszuüben vermochte. Es
mag dahingestellt bleiben, ob Schücking (Staatsrecht
des Großherzogtums Oldenburg, Seite 9) über Ur-
sache und Verlauf der Differenz der inneren
Politik zwischen Oldenburg und Bismarck recht hat,
für die Beurteilung der Stellung eines kleinen
Bundesstaates ist es jedenfalls bezeichnend, wenn er
anführt, daß Oldenburg „für sein politisches Verhalten
durch den Ausschluß von allen Bundesratsausschüssen
bestraft“ wurde. Welchen Einfluß will Oldenburg
sich in der Zukunft sichern, wenn es die beiden Für-
stentümer einbüßt und möglicherweise auch das
Herzogtum im Süden durch Anschluß des Münster-
landes an Westfalen amputiert wird? Schon gegen-
wärtig wird darüber verhandelt, ob nicht Kleinstaaten
unter einer halben oder unter einer ganzen Million
Einwohner von einem Sitz im Reichsrat (dem
Bundesrat des Kaiserreiches entsprechendes Organ)
von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Aber auch
wenn das kleine Oldenburg mit einer Bevölkerung
von knapp 400 000 Seelen einen Sitz in der Reihe der
Gliedstaaten erhält, wird es für den Vertreter möglich
sein, in dem Bewußtsein der verschwindenden mate-
riellen Bedeutung, die er hinter sich hat, mit den Ver-
tretern der größeren Gliedstaaten als ebenbürtiger
Genosse zu verhandeln? Wichtiger noch ist die
weitere Frage, ob ein so kleines Staatswesen in
Theorie und Praxis der Aufgabe gewachsen sein
würde, die Akte der Gesetzgebung, Ausführungsver-
ordnungen und Verwaltung selbständig wahrzuneh-
men, welche auch die neue Reichsverfassung den
Einzelstaaten übrig läßt. Nach den Erfahrungen seit
1866 und 1871 ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die
Regierung eines so kleinen Staates sich dazu wird
verstehen müssen, sich nach allen Seiten zu schicken, an-
zupassen und — abzuschreiben. Der Landtag eines
solchen Gemeinwesens würde zur Bedeutung eines

großen Kreistages zusammenschrumpfen, und die Bevölkerung würde gerade das zu vermiffen haben, was sie zu erhalten strebt: die bundesstaatliche Selbständigkeit; sie würde verkümmern in periodischer Wahlbeteiligung für den Reichstag und von der regelmäßigen politischen Betätigung in einem lebensfähigen Gliedstaat ausgeschlossen sein.

3. Ausblick in Oldenburgs Zukunft.

Das Glend der deutschen Kleinstaaterei beruhte auf dem rechtlichen Bestande staatlich organisierter Gemeinwesen mit der Fiktion eigener Souveränität, die tatsächlich weder imstande waren, Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach außen zu wahren, noch im innern die mit einem Staatswesen verbundenen Pflichten zu erfüllen. Die schweren Gewitter, die nach den geschichtlichen Ereignissen von 1866, 1870/1 durch den Weltkrieg und den Wirbelwind der Revolution vom November 1918 über Deutschland niedergegangen sind, haben unser Vaterland in den Zustand einer verfassungslosen Republik, bestehend aus den ihrer Fürsten und früheren Regierungen beraubten Einzelstaaten, zurückgelassen, denen vorschnell von den gegenwärtigen Machthabern die Zusicherung gemacht ist, daß ohne ihre Zustimmung an den vorhandenen Staatenverbänden nicht geändert werden solle. In den früheren Kämpfen um die Gestaltung Deutschlands ist kaum ernstlich die Idee von der Bildung eines Einheitsstaates hervorgetreten; zu tief gewurzelt war das Verlangen nach Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Länder und Stämme und deren bisheriger Selbständigkeit, und auch heute macht der Ruf der Unitarier weniger den Eindruck einer Volksstimme, die auf innerem Bewußtsein und Ueberzeugung beruht, als den der Geltendmachung eines doktrinären Glaubenssatzes. Dem Bedürfnis unseres Volkes nach einem einheitlichen Vaterlande entspricht und genügt die Schaffung eines Bundesstaates, in dem die Reichsgewalt mit dem Reichstag in Verfassung, Gesetzgebung, Anstalten und Aufsicht alles das vereinigt, was in allgemeinen Interesse einheitliche Ordnung erheischt. Nach der anderen Seite ist die Tendenz in allen Teilen Deutschlands dahin gerichtet, daß der

Autonomie und Verwaltung der Einzelstaaten alles überlassen bleiben muß, was unbeschadet der Reichseinheit bestehen kann. Man glaubt auch gegenwärtig schon weit zu gehen, wenn man auf Aufhebung der Vorrechte dringt, die unter dem Kaiserreich einzelnen Bundesstaaten auf Kosten der Reichseinheit zugestanden sind. Bei der allgemeinen Verbreitung dieser Grundanschauung ist es nicht schwer, für die Zuständigkeit von Reich und Gliedstaaten die *F o r m e l* zu finden, daß zu der Zuständigkeit der letzteren alles gehört, was nicht das Reich durch Verfassung oder Gesetzgebung für sich in Anspruch genommen hat. Es liegt auf der Hand, daß damit für die *s a c h l i c h e* Lösung der Frage nicht viel gewonnen ist, daß es vielmehr die schwierige Aufgabe der gegenwärtig tagenden Nationalversammlung ist, in der neuen Verfassung die Gebiete festzulegen, die das Reich mit Beschlag belegt oder zukünftiger Regelung von Reichswegen vorbehalten. Diese Aufgabe wird aber wesentlich erleichtert durch die alte Reichsverfassung und die aus ihr hinüberzunehmende Bestimmung, daß das Reich befugt sein soll, ohne den Apparat und die Erschwerung, die Verfassungsänderungen vorsehen, seine Zuständigkeit tatsächlich dadurch zu erweitern, daß es seine Gesetzgebung auf ein vorher nicht ausdrücklich in Anspruch genommenes Gebiet der Legislative ausdehnt. Hierüber scheinen bislang *g r u n d s ä t z l i c h e* Meinungsverschiedenheiten nicht aufgetreten zu sein, während selbstredend im einzelnen lebhaftere Kämpfe entstehen werden, wenn es sich darum handelt, ob ein Zweig der Verwaltung oder eine Materie der Gesetzgebung schon gegenwärtig der Reichsgewalt unterworfen werden oder ob die allgemeine Ordnung der späteren Entwicklung vorbehalten bleiben soll. In der Folgezeit wird es nicht ausbleiben, daß Perioden zentralisierender und dezentralisierender Reichspolitik wechseln werden, je nachdem, welche Tendenz in der Mehrheit des Volkes herrscht und in der Vertretung zum Ausdruck gebracht wird. Daher mag man zweifelhafte Einzelfragen auch in der Fassung der Zuständigkeit des Reichs getrost der Zukunft überlassen.

Soviel geht aber unbedingt aus der obigen Formel für die Grenzziehung der Kompetenz zwischen Reich und Bundesstaaten hervor, daß die Zuständigkeit der letzteren eine *a u s g e d e h n t e* sein muß. Das er-

gibt sich schon aus dem Gesichtspunkt, daß die Vermutung für die Zuständigkeit der Einzelstaaten spricht, da sie nur so weit eingeschränkt ist, als das Reich ausdrücklich das Gebiet für sich in Anspruch genommen hat.

Für das Privatrecht gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz dazu bekanntlich der umgekehrte Grundsatz, daß die Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht reichsgesetzlich anderes bestimmt ist. Wenn der Laie dann aber vor die Artikel gestellt wird, in denen das Einführungsgesetz sagt, daß die „Landesgesetze unberührt“ bleiben, d. h. in der Sprache des Gesetzes, daß nicht nur die bestehenden Landesgesetze in Kraft bleiben, sondern daß auch die fernere Gesetzgebung in diesen Materien nicht beeinträchtigt wird, so möchte er verwundert fragen: „was bleibt dann dem Reichsgesetz?“ Nun beachte man, daß für die Zuständigkeitscheidung zwischen Reich und Bundesstaat im Staatsrecht sogar die Rechtsvermutung gegen das Reich spricht. Dieser Gesichtspunkt allein genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Gliedstaaten, wie im Kaiserreich, so auch in dem neu zu konstituierenden Reiche nicht untergeordnete öffentlich-rechtliche Organe, sondern wirkliche Staaten, mit einem erheblichen Teil gesetzgebender Gewalt ausgerüstet, sein werden! Nimmt man hinzu die Fülle von Ausführungsgesetzen und Verordnungen zu den Reichsgesetzen, die Aufgabe der Verwaltung der Einzelstaaten auf allen Gebieten, wo das Reich sie ihnen nicht abgenommen hat, die Sorge für den Staatshaushalt und die Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten, und dem Reiche selbst, so wird man begreifen, daß leistungsfähige Gemeinwesen, tüchtige Politiker und Verwaltungsmänner dazu gehören, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Man möchte dem entgegenhalten, „sie werden mit der Sache im neuen Reich so gut fertig werden, wie sie dieselbe im alten Reich auch erledigt haben“. Darauf ist zunächst einzuwenden, daß die Verhältnisse fortan ohne Zweifel schwieriger werden, und für diese Behauptung braucht man nur auf die Finanzlage und die unübersehbaren Aufgaben hinzuweisen, die die Heilung der Kriegsschäden erfordert. Aber, auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Aufgabe nicht gewachsen wäre, würde man auf die Frage zurückkommen, ob denn das Großherzogtum Olden-

burg in seinem bisherigen Bestande sich seiner Aufgabe gewachsen erwiesen hat. Die Frage ist aber schon als Ergebnis der Betrachtungen unter 2 glatt zu verneinen. Dieser Ueberzeugung gegenüber wird neuerdings das Feldgeschrei nach Beibehaltung eines selbständigen Großherzogtums Oldenburg laut und bedient sich zur Vermeidung des Vorwurfs des „Partikularismus“ des bestechenden Wortes „Heimatliebe“. Prüfen wir die Sache offen und ehrlich.

Alle Achtung selbst vor dem Partikularismus, zu dem ich auch die Anhänglichkeit an den Landesherrn und sein Haus rechne — wenn er aufrichtig ist — und hoch in Ehren die echte Heimatliebe — wo sie am Platze ist. Aber weg mit unklaren Empfindungen und der Begriffsverwirrung zwischen Patriotismus und Partikularismus, Vaterlandsliebe und Heimatliebe, Pietät gegen die landschaftliche Scholle und Staatsbewußtsein. Kann man von dem Ahrensböcker, der in seiner Jugend sich an dem Liede „Schleswig-Holsteiner Meerumschlungen“ begeistert und dann für den „Augustenburger“ geschwärmt hat, erwarten, daß er heute mit gleicher Lust „Heil dir, o Oldenburg, Heil deinem Fürsten Heil“ singt? Was denkt sich der Sohn des Obersteiner Achatzschleifers bei den Worten der Landes-Hymne „Gott schütz dein edles Roß, er segne deine Garben“, die doch nur auf eine Pferdezucht und Ackerbau treibende Ebene passen? Noch nie habe ich einen Münsterländer den Vers summen hören „Nien söte Deern von Ammerland“, aber oft vernommen, daß er stolz seine Heimat pries, in der man sich von Pumpernickel und Buchweizen nähre, nicht, wie in anderen Geestlandschaften, von Kartoffeln. Vielsach ist in diesen Tagen die Strophe von Hermann Almers angeführt:

„Wer die Heimat nicht liebt und die Heimat
nicht ehrt,
Ist ein Lump und des Glücks in der Heimat
nicht wert“.

Aber wie kann man damit den Anspruch auf Erhaltung des Großherzogtums Oldenburg begründen?

Um zu verstehen, was Almers unter „Heimat“ meint, braucht man nur an seinen Ehrentiteln „der Marschendichter“ zu erinnern und anzuführen, daß die schönen Worte in erster Linie dem Bunde vom „Morgenstern“ gewidmet sind, der gemeinsam die Heimatliebe für die nordwestdeutschen Marschen von der

Elbe bis an die holländische Grenze, preußisches und oldenburgisches Gebiet, pflegt. Was hat Butjadingen mit Reiderland, Feverland mit Osterstade in staatlicher oder kommunaler Hinsicht gemein? Die Heimatliebe bezieht sich auf die Landschaft mit stammesverwandten Bewohnern, gleiche Bodenart, Sitte und Kultur, aber nicht auf Staatsangehörigkeit. Es wäre lächerlich, wenn der an das Amt Butjadingen versetzte Münsterländer in das Gespräch „wir Friesen“ mit einstimmen oder wenn der Feveraner das Fürstentum Lübeck als seine Heimat preisen wollte.

Es bleibt dabei: dem deutschen Vaterlande gehört unsere ungeteilte Liebe, ihm ist unser ganzes Leben und Streben geweiht, dafür sind wir jedes Opfer an Gut und Blut zu bringen bereit; dem Gliedstaat gebührt in erster Linie die treue Erfüllung unserer täglichen staatsbürgerlichen Pflichten, der heimatischen Scholle ist unsere warme persönliche Anhänglichkeit gewidmet.

Lassen wir diese Heimatliebe frei schalten und walten, so weit sie naturgemäß reicht; ihr Gebiet wird sich oft durch die Staatsgrenzen nicht einengen lassen, oft innerhalb derselben in verschiedene Kreise zerfallen. Maßgebend kann sie für die Staatsbildung nicht sein, wenn man ihr auch die Bedeutung eines mitbestimmenden Faktors nicht versagen wird. Wäre die landschaftliche Eigenart entscheidend, so müßte nach der Schilderung der inneren Verhältnisse des Herzogtums aus diesem Gebiet eine Mehrheit von Gliedstaaten geschaffen werden, und ein Blick auf das uns umgebende frühere Königreich Hannover zeigt uns innerhalb dieser Provinz so viel Gegensätze, daß aus gleichem Grunde dort wieder eine Vielheit selbständiger Gemeinwesen erwachsen müßte. Daß aber die Auflösung des Deutschen Reiches in Hunderte von kleinen Republiken eine Unmöglichkeit ist, wird jeder zugeben. Ist das richtig, so darf aber auch nicht Halt gemacht werden vor der neuen Gruppierung vorhandener staatlicher Gebilde. Man mag an dem Grundsatz festhalten, daß Distrikte, die zusammengehören und zusammenbleiben wollen, nicht wider ihren Willen getrennt werden sollen. Das wird auch nicht nötig sein, wenn man den Begriff der Zusammengehörigkeit richtig auffaßt und darunter nicht auch mehr oder minder lockere, äußere Zufälligkeiten begreift, die bei der gegenwärtigen

Neugestaltung für ewig zu erklären eine unverzeihliche Kurzsichtigkeit sein würde. Man vertraue der vernünftigen Einsicht solcher Landesteile, daß sie selbst ihren Weg finden werden.

Mag das Fürstentum Lübeck seinen Anschluß an die preußische Provinz Holstein finden oder zunächst versuchen, sich mit der benachbarten freien Stadt und deren Gebiet zu vereinigen, mag Birkenfeld am linken Rheinufer mehr von der bayerischen Pfalz oder von der preußischen Rheinprovinz angezogen werden, das berührt die Interessen des Herzogtums nicht. Für dieses selbst ist die Erhaltung in seinem ganzen jetzigen Umfang dringend erwünscht und um so mehr gerechtfertigt, als gerade in den letzten Jahrzehnten unverkennbar auch zwischen den südlichen Landesteilen und dem alten Herzogtum sich regere Verkehrsbeziehungen herausgebildet haben. Als Beweis dafür dient das harmonische Zusammenwirken in den Kammern für Landwirtschaft, Handel und Handwerk. Aber auch mit dem Münsterlande würde das Herzogtum einen Zwergstaat darstellen, der die Aufnahme als selbständiger, vollberechtigter Gliedstaat in das Reich nicht verdient, weit wichtiger aber ist, daß er im eigenen Interesse ein so trauriges Schicksal entschieden ablehnen müßte. Welcher aufrechte Oldenburger wollte sich damit abfinden lassen, einem Gliedstaat anzugehören, dem wegen seiner geringen Bedeutung die Vertretung im Reichsrat versagt wird oder den man nur in der Voraussicht aufnimmt, daß er über kurz oder lang an finanzieller Unfähigkeit als selbständiges Glied doch eingehen werde. Wir wollen volle Reichsbürger sein und dazu gehört unbedingt die Zugehörigkeit zu einem dauernd selbständig lebensfähigen Gliedstaat.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen durch Zusammenschluß mit verwandten Nachbargebieten. Ich möchte nicht so unvorsichtig sein, auch nur den Schein zu erregen, als träte in Oldenburg der bisher selbständige Staat selbstbewußt auf und strecke seine Hand in die Nachbarschaft aus, um sich weiteres Gebiet anzugliedern. So ist es durchaus nicht gemeint, sondern wir stellen uns unseren Nachbarn zu Verhandlungen über das gemeinsame Ziel zur Verfügung.

Die Frage nach dem wünschenswerten Umfang eines solchen Bundesstaats kann zweckmäßig in Anknüpfung an bestehende Organisationen beantwortet

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



werden. Den nächsten Anhalt bietet die Gerichtsverfassung. In einem selbständigen Gliedstaat sollte Raum sein für ein Oberlandesgericht mit mindestens drei Landgerichten von je drei Zivilkammern. Jedem Landgerichtsbezirk müßte in der Verwaltung eine Regierung entsprechen; damit würde der Oberlandesgerichtsbezirk einen kleinen Bundesstaat darstellen, gleich der Provinz eines großen Bundesstaats. In einem Gliedstaate von solchem Umfange könnte frisches politisches Leben pulseren, Volksvertretung und Bundesstaatsregierung würden eine würdige Aufgabe finden, dem Reiche und ebenbürtigen Nachbarn gegenüber nach außen ihre staatlichen Rechte und Interessen zu vertreten, im Innern in edlem Wettbewerb mit andern deutschen Gebieten Wohlfahrt und Entwicklung zu fördern.

Für die bisherige Hauptstadt des Herzogtums wird dabei gerechnet auf den Sitz einer Regierung, eines örtlich erweiterten Landgerichtsbezirks (wie solcher schon bei Einführung der jetzigen Gerichtsverfassung angeboten war, wenn Oldenburg auf ein eigenes Oberlandesgericht verzichten wollte), einer oberen Eisenbahnbehörde, einer mittleren Garnison, einer Reihe von Anstalten für höheren Unterricht, Gesundheitspflege, Kunst und Wissenschaft. Die Einzelheiten werden der Kombination des geneigten Lesers überlassen, der seinem Ergebnis auch die Grenzlinien unschwer anpassen wird.

Die Zukunft der oldenburgischen Eisenbahnen.

Um die Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes herrschte sowohl im Süden wie im Norden des deutschen Vaterlandes im Eisenbahnwesen das sog. gemischte System, d. h. ein lebhafter Interessenkampf zwischen den einzelnen Verwaltungen, die sich teils in staatlichem Betriebe, teils in der Hand großer Privatunternehmungen befanden, um ihren Anteil am öffentlichen Verkehr. Ob auf Seiten der Einzelstaaten oder auf der der Aktiengesellschaften das Uebergewicht der Macht lag, war verschieden zu be-